

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1958

Nummer 93

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- G. Arbeits- und Sozialminister.
- RdErl. 25. 7. 1958, Durchführung des Bundesevakuiergesetzes (BEvG) in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687). S. 1977.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Durchführung des Bundesevakuiergesetzes (BEvG) in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687).

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1958 — V A 1—9202.1—67—6/58

I. Allgemeines

1. Zur Durchführung des Bundesevakuiergesetzes i. d. F. v. 5. Oktober 1957 haben die in den Ländern zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien erarbeitet, um einen möglichst einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Bei der Durchführung des Bundesevakuiergesetzes ist daher nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren.

II. Zuständige Behörden

2. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Erklärungen des Rückkehrwillens und für die Registrierung der Evakuierten sind gem. § 1 der Verordnung der Landesregierung v. 12. Januar 1954 (GS. NW. S. 496) die Landkreise und kreisfreien Städte.
3. Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulassung eines Ersatzausgangsortes nach § 6 BEvG sind gem. § 2 der Verordnung v. 12. Januar 1954 die Regierungspräsidenten.
4. Zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 20 BEvG (Härtefälle) ist gem. § 3 der Verordnung v. 12. Januar 1954 der Arbeits- und Sozialminister.

III. Personenkreis, Erklärung des Rückkehrwillens und Registrierverfahren (§§ 1, 2 und 4 BEvG)

5. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1

Von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ist die Erklärung des Rückkehrwillens (§ 2 Abs. 1) auf Formblatt E 1 (Anl. 1, Farbe weiß) bei der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde abzugeben und von dieser nach Prüfung an die für den Ausgangsort zuständige Behörde weiterzuleiten.

6. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEvG

a) Von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, die am 18. 7. 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hatten und ihren Wohnort bzw. Aufenthalt dort noch haben, ist die Erklärung des Rückkehrwillens auf Formblatt E 1/E 1a (Anl. 1 Farbe blau) bei der für

den Ausgangsort im Geltungsbereich des Gesetzes zuständigen Behörde abzugeben. Soweit solche Personen im Währungsgebiet der DM-Ost wohnen, kann die Abgabe der Erklärung auch formlos erfolgen. Wegen eines etwaigen Schriftwechsels in derartigen Fällen sind die Bestimmungen des RdErl. d. Innenministers I C 2/17 — 50.133 — 21/58 „VS“ v. 17. 4. 1958 zu beachten.

- b) Für Personen, die am 18. 7. 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hatten und die inzwischen im Geltungsbereich des Gesetzes Aufnahme gefunden haben, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Buchst. a) sinngemäß. Wird die Erklärung bei der für den gegenwärtigen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Behörde abgegeben, so hat diese sie nach Vorprüfung an die für den Ausgangsort zuständige Behörde zu übersenden.

7. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 BEvG

Zu den Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 gehören auch Evakuierte, deren Ausgangsort das Gebiet des heutigen sowjetischen Sektors von Berlin ist. Zum sowjetischen Sektor von Berlin gehören die Verwaltungsbezirke Mitte, Prenzlauer Berg, Köpenick, Weißensee, Friedrichshain, Treptow, Lichtenberg, Pankow. Diese Personen können die Erklärung ihres Rückkehrwillens nur dann abgeben, wenn sie gleichzeitig die Zulassung eines Ersatzausgangsortes auf Formblatt E 1 (Anl. 1 Farbe weiß) beantragen. Dieser Antrag ist durch die für den Zufluchtsort zuständige Behörde entgegenzunehmen und von dieser nach Vorprüfung an die für den Ausgangsort zuständige Landesbehörde (§ 6 Abs. 4) zur Entscheidung weiterzuleiten. Wenn diese dem Antrag auf Zulassung des Ersatzausgangsortes zustimmt, so hat die für den in Aussicht genommenen Ersatzausgangsort zuständige Behörde über die Eintragung in das Register zu entscheiden. Die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 11 gelten sinngemäß.

8. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a BEvG

- a) Für Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a sind die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 5 sinngemäß anzuwenden.
- b) Sofern der Heimkehrer Aufnahme in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der Evakuierten-Haushaltsgemeinschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gefunden hat oder findet, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6, Buchst. a.

Anlage 1

9. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b BEvG

Für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6 Buchst. b sinngemäß.

10. Zu § 1 Abs. 2 BEvG

a) Ehegatten:

Im Falle des Todes des Ehegatten behält der überlebende Ehegatte bis zur Wiederverheiratung auch dann Anspruch auf Rückführung, wenn er selbst nicht Evakuerter im Sinne des § 1 Abs. 1 ist. Im Falle der Auflösung der Ehe erlischt der Anspruch des Ehegatten, der in seiner Person nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt. Die Eintragung dieses Ehegatten im Register ist zu streichen.

b) Haushaltsgemeinschaft:

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit einem Evakuierten in einem Haushalt zusammenleben. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich. Vorübergehend Abwesende gelten auch für die Dauer ihrer Abwesenheit als zur Haushaltsgemeinschaft gehörig. Scheidet eine Person aus der Haushaltsgemeinschaft aus, so ist sie, sofern sie nicht selbst in ihrer Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt, im Register zu streichen.

c) Über die Streichung im Register ist ein schriftlicher mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versiehener Bescheid zu erteilen (§ 4 Abs. 3). Im übrigen ist im Zeitpunkt der Rückführung festzustellen, welche Personen zur Haushaltsgemeinschaft gehören und das Register gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen.

11. Zu § 1 Abs. 3 BEvG

Zufluchtsort im Sinne des § 1 Abs. 3 ist die Gemeinde, in der der Evakuierte am 18. 7. 1953 seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Evakuierte am Stichtag mehrere Wohnsitze, so hat er die Wahl, wo er seine Erklärung abgeben will. Hat der Evakuierte nach dem 18. 7. 1953 seinen Wohnsitz gewechselt, so kann die Erklärung bei der für den gegenwärtigen Wohnsitz zuständigen Behörde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, sie an die für den Zufluchtsort zuständige Behörde weiterzuleiten.

12. Zu § 2 Abs. 1 BEvG (versuchte Rückkehr)

Personen, die vor dem 18. 7. 1953 eine Rückkehr an den Ausgangsort versucht haben und nunmehr ihre Registrierung als Evakuierte beantragen, müssen unter Angabe der Zeitdauer ihres vorübergehenden Aufenthalts am Ausgangsort nach der Evakuierung die Gründe, die sie zum erneuten Verlassen des Ausgangsortes veranlaßt haben, eingehend darlegen. Hat der Evakuierte sich nach seiner Evakuierung länger als 12 Monate wieder in seinem Ausgangsort aufgehalten, so kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) nicht vorliegen. Hat der Evakuierte sich nach seiner Evakuierung weniger als 3 Monate in seinem Ausgangsort aufgehalten, so werden in der Regel die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) gegeben sein. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt der für den Ausgangsort zuständigen Behörde.

13. Zu § 2 Abs. 2 BEvG (nachgeholt Rückführungsanträge)

a) Zu Satz 1:

Soweit eine Erweiterung des Personenkreises durch die Neufassung des BEvG eingetreten ist, sind Anträge auf Registrierung für diesen Personenkreis entgegenzunehmen.

b) Zu Satz 2:

Personen, die bereits gemäß § 1 Absatz 1 BEvG alter Fassung Evakuierte gewesen sind, ohne ihren Rückkehrwillen innerhalb der durch die erste Durchführungsverordnung zum BEvG vom 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) gesetzten Frist erklärt zu haben, können diese Erklärung noch bis zur Fest-

setzung einer neuen Frist abgeben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn sie eine der durch das erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BEvG v. 3. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1683) zugelassenen neuen Vergünstigungen hätten in Anspruch nehmen können oder sofern sie unter § 1 Abs. 2 fallen.

c) Durch das Gesetz v. 3. Oktober 1957 sind folgende neue Vergünstigungen für Evakuierte zugelassen worden:

- aa) Registriermöglichkeit auch in den Fällen, in denen der Ausgangsort nach versuchter Rückkehr wieder verlassen wurde (§ 2 Abs. 1),
- bb) Zulassung eines vorhandenen Arbeitsortes der unselbständig beschäftigten Evakuierten als Ersatzausgangsort (§ 6 Abs. 1), soweit die Arbeit nicht vor dem 1. April 1955 aufgenommen worden ist,
- cc) Zulassung eines künftigen Arbeitsortes der unselbständig beschäftigten Evakuierten als Ersatzausgangsort (§ 6 Abs. 1),
- dd) Zulassung eines Ersatzausgangsortes für selbstständig berufstätige Evakuierte (§ 6 Abs. 2),
- ee) Zulassung eines Ersatzausgangsortes bei der Familienzusammenführung des Evakuierten mit Verwandten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad — Geschwistern — (§ 6 Abs. 3),
- ff) Zulassung evakuierter Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zur Kassenpraxis am Ausgangsort, ohne daß es einer besonderen Zulassung durch die Zulassungsausschüsse bedarf, wenn ihnen vor der Evakuierung die Teilnahme an der Kassenpraxis gestattet war oder wenn sie am Zufluchtsort zur Kassenpraxis zugelassen waren oder ihnen dort die Teilnahme an der Kassenpraxis gestattet war (§ 11 Abs. 2),
- gg) Bevorzugte Zulassung evakuierter Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die bisher weder zur Kassenpraxis zugelassen waren, noch die Teilnahmeberechtigung hierfür besaßen, zur Kassenpraxis am Ausgangsort durch besondere Genehmigung der Zulassungsausschüsse (§ 11 Abs. 6),
- hh) bevorzugte Berücksichtigung bei Vergabe öffentlicher Aufträge im Ausgangsort (§ 12 a),
- ii) bevorzugte Berücksichtigung von Gesuchen öffentlicher Bediensteter um Versetzung oder um Wiedereinstellung (§ 16 a),
- kk) Förderung von Dauerarbeitsplätzen für ältere Angestellte und weibliche Arbeitskräfte (§ 17 Abs. 3).

14. Zu §§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 3 BEvG (Widerrufsverfahren und Streichung im Evakuiertenregister)

- a) Ein Widerrufsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 kann erst eingeleitet werden, wenn dem Evakuierten eine bestimmte Wohnung (Lage, Größe, Miete, Hausherr, voraussichtlicher Bezugstermin) von der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde schriftlich angeboten und ihm mitgeteilt worden ist, daß er Rechte und Vergünstigungen nach dem BEvG verliert, wenn er von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und auch keine Gründe anführt, welche die Rückführung nicht zumutbar erscheinen lassen.
- b) Lehnt der Evakuierte es ab, von der Rückführungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, obwohl sie nach Prüfung zumutbar erscheint, ist ihm die Rückführung innerhalb einer bestimmten Frist anzubieten unter Angabe der Gründe, weshalb die Rückführung für ihn als zumutbar anzusehen ist.
- c) Macht der Evakuierte von der ihm unter Fristsetzung angebotenen Rückführung keinen Gebrauch, so ist der Widerruf festzustellen. Dem Evakuierten ist dies in einem schriftlichen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß nach Eintritt der Rechtskraft dieses

Widerrufsbescheides die Streichung im Evakuierungsregister gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen wird. Ist die Streichung rechtskräftig geworden, so ist der früher erteilte Registrierbescheid einzuziehen.

15. Zu § 4 Abs. 1 BEvG (Register)

- a) Liegen die Voraussetzungen für die Registrierung vor, so ist der Evakuierter in das Evakuierungsregister der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde aufzunehmen. Dem Evakuierten ist die erfolgte Registrierung durch Bescheid nach Formblatt E 2/E 2 a (Anl. 2, Farbe weiß; für Evakuierter im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Farbe blau) zu bestätigen. Für jede Haushaltsgemeinschaft eines Evakuierten ist nur ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, jedoch ist jede zur Haushaltsgemeinschaft gehörende rückkehrwillige Person besonders in das Register aufzunehmen und in dem Bescheid aufzuführen. Abschrift des Bescheides ist der zuständigen Behörde des Zufluchtsortes zu übersenden, soweit diese im Geltungsbereich des BEvG liegt.
- b) Wird die Eintragung in das Evakuierungsregister abgelehnt, ist ein schriftlicher mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.
- c) In den Bescheid nach Formblatt E 2/E 2 a ist die Nummer, unter der die Registrierung erfolgt ist, aufzunehmen. Die Registernummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - aa) Kennziffer des Landes, in dem der Zufluchtsort liegt (durch Schrägstrich von bb) bis dd zu trennen)
 - bb) Kennziffer des Landes, in dem der Ausgangsort (Ersatzausgangsort) liegt (1. und 2. Stelle),
 - cc) Kennziffer des Regierungsbezirks, in dem der Ausgangsort (Ersatzausgangsort) liegt (3. Stelle),
 - dd) Kennziffer des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) (Kreisziffer 4. und 5. Stelle),
 - ee) laufende Nummer, unter der der Evakuierter in das Evakuierungsregister eingetragen wurde (durch Schrägstrich von bb) bis dd zu trennen).

Die Kennziffern der Länder, Regierungsbezirke und Kreise ergeben sich aus dem Kreisschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt — VIII. C 11/02 — e We/ Ha — Stand 1.7.53) veröffentlicht im GMBl. v. 4. 12. 1953 Nr. 34, S. 546.

Liegt der Zufluchtsort im sowjetischen Sektor von Berlin, in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ), in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten des Deutschen Reiches oder im Ausland, so sind folgende Kennziffern (Landesschlüssel) zu verwenden:

für Berlin (Ost)	31
für die sowjetische Besatzungszone (SBZ)	40
für die z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebiete des Deutschen Reiches	50
für das Ausland	60.

IV. Rückführung und sonstige Bestimmungen

16. Zu § 5 BEvG (Rückführung)

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Evakuierten in die Rückführungsmaßnahmen des Landes ist die Registrierung durch die für den Ausgangsort oder Ersatzausgangsort zuständige Behörde.

17. Zu § 6 BEvG (Ersatzausgangsort)

a) Voraussetzung für die Zulassung eines Ersatzausgangsortes ist die Registrierung des Evakuierten. Nach erfolgter Registrierung übersendet die für den Ausgangsort zuständige Behörde den Antrag

des Evakuierten auf Zulassung eines Ersatzausgangsortes der Behörde des Ortes, die nach § 6 als Ersatzausgangsort in Betracht kommt; diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 6 vorliegen und legt den Antrag unter Beifügung der Registrierungsunterlagen und einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor.

- b) Wird dem Antrag entsprochen, so ordnet der Regierungspräsident die Registrierung des Evakuierten für den Ersatzausgangsort an. Die für den Ersatzausgangsort zuständige Behörde hat dem Evakuierten über die Neuregistrierung einen schriftlichen Bescheid gegen Rückgabe des alten Bescheides zu erteilen und die für den Ausgangsort zuständige Behörde entsprechend zu unterrichten.
- c) Wird die Zulassung eines Ersatzausgangsortes abgelehnt, ist ein schriftlicher mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.
- d) Für Evakuierter im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 7.

18. Zu § 8 BEvG (Kosten der Rückführung)

a) Zu Abs. 1 und 2

Für die Erstattung der Rückführungskosten gelten bis auf weiteres meine RdErl. vom 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1634) und 12. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1802).

b) Zu Abs. 3

Zur Durchführung der Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 17. 3. 1958 (GMBl. S. 149) ergehen besondere Weisungen.

19. Zu § 20 Abs. 1 BEvG (Härtefälle)

Soweit Anträge nach § 20 Abs. 1 gestellt werden, sind mir diese auf dem Dienstwege mit einem entsprechenden Bericht zur Entscheidung vorzulegen.

20. Statistische Erfassung

a) Meldung der rückkehrwilligen Evakuierten

Die zuständigen Behörden der Ausgangs- und Ersatzausgangsorte berichten wie bisher halbjährlich jeweils nach dem Stand vom 31. 3. und 30. 9.

nach Formblatt E 5 (Anl. 3, Farbe weiß): Für Evakuierter mit Zufluchtsort im Geltungsbereich des BEvG,

nach Formblatt E 5 a (Anl. 4, Farbe blau): Für Evakuierter mit Zufluchtsort außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG.

Registrierte Heimkehrer, deren Familien sich am 18. 7. 1953 noch außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG aufgehalten haben, sind in Formblatt E 5 a nachzuweisen.

b) Meldung der rückgeführten Evakuierten

Die zuständigen Behörden der Ausgangs- und Ersatzausgangsorte berichten wie bisher halbjährlich jeweils nach dem Stand vom 31. 3. und 30. 9.

nach Formblatt E 6 (Anl. 5, Farbe weiß): Für Evakuierter mit Zufluchtsort im Geltungsbereich des BEvG,

nach Formblatt E 6 a (Anl. 6, Farbe blau): Für Evakuierter außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG.

T.

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

21. Der Bezugserl. wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 1. 1954 (MBI. NW. S. 137).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

2003

2004

Rückführung!

(Von der Behörde auszufüllen)

von: Land/Reg.-Bez.	nach: Land/Reg.-Bez.
Kreis/Bezirksamt	Kreis/Bezirksamt
Gemeinde	Gemeinde
Von der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde auszufüllen! ¹⁾	
Es wird bescheinigt, daß der Antragsteller am 18. 7. 1953 in der Gemeinde seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt gehabt hat.	
....., den (Behörde) (Datum)
(Stempel) (Unterschrift)	

Antrag

auf Registrierung als Evakuerter und Rückführung nach dem Ausgangsort

(Vom Antragsteller mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen)

- I. 1. Familienname: Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)
2. Sind Sie Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling? ja / nein*)
Wenn ja, Nummer des Ausweises A, B oder C:
3. Sind Sie im Besitze
a) der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz oder
b) des Registrierbescheides eines Grenzdurchgangslagers*)
Wenn ja, Nummer und Datum des Bescheides Ausstellende Behörde:
4. Haben Sie bereits früher
a) einen Antrag auf Registrierung als Evakuerter ja / nein*)
b) einen Zuzugsantrag (gilt nur für Berlin) ja / nein*)
gestellt?
Wenn ja, wann und bei welcher Behörde?

II. Wurde der bis zur Evakuierung innegehabte Wohnsitz (Ausgangsort) vor dem 31. 12. 1946 verlassen? ja/nein*)

Wenn ja, aus welchen Gründen?

.....
.....

III. Hatten Sie nach der Evakuierung bereits wieder im Ausgangsort gewohnt? ja / nein*)

Wenn ja, wo und von bis
(Straße und Hausnummer)

Warum wurde der Ausgangsort wieder verlassen?

.....
.....

IV. Verzeichnis aller zur **Haushaltsgemeinschaft** gehörenden Personen, für die eine

V. Falls der Antragsteller Heimkehrer ist:

Rückkehr am aus als Heimkehrer
Tag, Monat, Jahr Gewahrsamsland

a) zu meiner Haushaltsgemeinschaft nach *])

b) nach , da meine Haushaltsgemeinschaft *)

sich noch in befindet

I. Ich erkläre für mich und meine vorstehend unter IV., lfd. Nr. aufgeführten und zu meiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen, daß ich / wir*) die Rückführung wünschen.

1. an den Wohnsitz vor der Evakuierung (Ausgangsort) nach:*)

2. an einen anderen Ort (Ersatzausgangsort), und zwar nach:*) **Gemeinde** **Kreis** **Land**

Falls Rückführung an einen Ersatzausgangsort beantragt wird, Gründe hierfür:

a) bereits bestehende oder in Aussicht genommene Erwerbstätigkeit*
(Unterlagen beifügen; z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder Bescheinigung über selbständige Erwerbstätigkeit)

b) ich beabsichtige, am Ersatzausgangsort die Haushaltsgemeinschaft mit den unter VI 3), Ifd. Nr. genannten Personen aufzunehmen bzw. fortzusetzen*).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Registrierung als Evakuierte und Rückführung beantragt wird (einschl. Antragsteller):

Ist der Wohnraum am Ausgangsort durch Kriegseinwirkung verloren gegangen? Ja / Nein	a) Letzter Wohnsitz (Heimatort) vor der Evakuierung ²⁾ ³⁾ b) Zufluchtsort am 18. 7. 1953 ³⁾			Zeitpunkt der Evakuierung ³⁾ Tag, Monat, Jahr	Nummer des etwa vorhandenen Ausweises A, B oder C nach dem Bundesvertriebenengesetz
	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Kreis	Land		
7	8	9	10	11	12
ja	a) Essen, Kirchstr. 3 b) Altlünen, Schulstr. 6	a) Essen b) Lüdinghausen	a) Nordrh.-Westf. b) Nordrh.-Westf.	21. Febr. 1945	entfällt
ja	a) Essen, Kirchstr. 3 b) Altlünen, Schulstr. 6	a) Essen b) Lüdinghausen	a) Nordrh.-Westf. b) Nordrh.-Westf.	10. Okt. 1943	"
nein	a) Stuttgart 13, Ecklenstr. 20 b) Weimar, Goethestr. 7	a) Stuttgart b) Weimar	a) Baden-Wttbg. b) Thüringen	6. Juli 1940	Ausweis C Nr. 3294/576

noch: VI

3. am Ausgangs- — Ersatzausgangsort*) wohnen nachfolgend aufgeführte Familienangehörige, die mit mir in gerader Linie bzw. in der Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) verwandt sind:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Verwandtschaftsgrad (z.B. Vater, Tochter, Großmutter, Bruder)
1				
2				

VII. Sind Sie im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen für Vertriebene für eine Rückführung an den Ausgangsort / an einen

beantragten Ersatzausgangsort*) bereits vorgesehen? ja / nein*)

Wenn ja, haben Sie einen schriftlichen Bescheid erhalten? ja / nein')

Wenn ja: Unterlagen sind beizufügen.

VIII. 1. Ist bei der Rückkehr an den Ausgangsort / beantragten Ersatzausgangsort*) die Unterkunft bereits gesichert? ja / nein*)

Wenn ja, wo liegt die Wohnung und wer ist Hauseigentümer? Gemeinde Straße Hausnummer Name des Hauseigentümers

2. Die angestrebte Wohnung ist bereits wohnungsbehördlich zugeteilt*) bzw. wohnungsbehördlich zugesichert*)
Wohnungsbehördliche Zuteilung ist nicht erforderlich, weil die Wohnung nicht der Bewirtschaftung unterliegt*)

•) Nichtzutreffendes bitte streichen!

2) Bei mehrfacher Evakuierung ist stets der Wohnort anzugeben, von dem die 1. Evakuierung erfolgte.

3) Bei mehrstöckiger Evakuierung ist stets der Wohnumbruch anzugeben, von dem die R. Evakuierung erfolgte.

IX. Für folgende unter IV genannte Person(en) wird im Ausgangsort^{*)} die Unterbringung in einem Altersheim oder an-
derem Heim (z. B. Lehrlingsheim, Internat, Alterswohnheim) gewünscht:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Art bzw. Name des Heims	Konfession ⁴⁾

X. Erklärung des Antragstellers

1. Mir ist bekannt, daß sich der Zeitpunkt der Rückführung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe bestimmt.
2. Ich werde jede Wohnsitzverlegung und Veränderung der Personenzahl der Registergemeinde (Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort) unverzüglich mitteilen.
3. Zum Beweise der Richtigkeit meiner Angaben füge ich folgende Unterlagen (evtl. abschriftlich) bei:
 - a) Evakuierungsanordnung der
 - b) Polizeiliche Abmeldung vom Heimatort (Ausgangsort):
 - c) Polizeiliche Anmeldung oder Meldebescheinigung in der Gemeinde, in die ich evakuiert worden bin (erste Zufluchtgemeinde)
 - d) Bombenschein (Bescheinigung über erlittenen Fliegerschaden, Betreuungskarte)
 - e) Zuweisung oder Benutzungsgenehmigung des Wohnungsamtes (vgl. VIII, 2)
 - f) Feststellungsbescheid des (Lasten-) Ausgleichsamtes
 - g) Umsiedlungsbescheid
 - h) Folgende sonstige Unterlagen:

Ich versichere, die vorstehend aufgeführten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

....., den,
(Aufenthaltsgemeinde) (Datum)

Straße und Hausnummer:

.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis: Ausreichendes Beweismaterial über die
Evakuierung ist für die Registrierung unerlässlich.

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn Aufnahme in ein konfessionelles Heim gewünscht wird.

Gemeinde: (Ort) (Datum)
 Kreis/Bezirksamt: *)
 Reg.-Bez.:
 Land:

Bescheid über die Registrierung als Evakuiert

Herr/Frau/Frl. *) geb.,
 (Familienname, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname)

z.Z. wohnhaft in
 (Ort, Straße, Nr.)

hat nach § 2 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. 10. 1957 (BGBl. S. 1687 ^{seinen*)} _{ihren} Rückkehrwillen erklärt.

Er/Sie*) ist in das Evakuiertenregister des Kreises
 Bezirksamtes *)

für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) *) und zwar unter Nr.:
 eingetragen worden.

Nr. [Redaktion]

Mit dem/der *) Vorgenannten wurden registriert

Nr. [Redaktion]

1. der Ehegatte geb.
 (Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

Nr. [Redaktion]

2. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a) geb. am
 (Familienname) (Vorname)

Nr. [Redaktion]

b) geb. am

Nr. [Redaktion]

c) geb. am

Nr. [Redaktion]

d) geb. am

Nr. [Redaktion]

e) geb. am

Nr. [Redaktion]

f) geb. am

Nr. [Redaktion]

3. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren Personen

a) geb. am

Nr. [Redaktion]

b) geb. am

Nr. [Redaktion]

c) geb. am

Nr. [Redaktion]

Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe.

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuiertengesetzes für alle Behörden bindend.

Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Personenzahl ist der Registrierbehörde mitzuteilen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

.....
 (Unterschrift)

Registrierte Evakuierte

mit Zufluchtsort (18. 7. 1953)

außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG.

Fortschreibung für die gesamte Berichtszeit bis einschließlich 19

Land:.....

Reg.- bzw. Verw.-Bezirk:

Kreis/Bezirksamt:

Land:

Reg.- bzw. Verw.-Bezirk:

Kreis/Bezirksamt:

Rückgeführte und zurückgekehrte Evakuierte

mit Zufluchtsort (18. 7. 1953)
außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG

Fortschreibung für die gesamte Berichtszeit bis einschließlich 19.....

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.